Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich III

22.2.2013

Sitzung des Stadtrates am 27.2.2013
Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle(Saale) zum Salzfest und zu den Händels Open zu Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Hallmarkt
Vorlagen-Nummer: V/2012/10586
TOP: 7.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag mit seinem durch den Hauptausschuss vom 20.2.2013 bestätigten Inhalt anzunehmen.

Begründung:

Alle Verträge und Nutzungsvereinbarungen zu Veranstaltungen, die auf dem Markplatz und dem Hallmarkt stattfinden, sind entsprechend den Regeln und den Kriterien des geltenden Marktrechts und den Richtlinien über Gebührenreduzierung und Gebührenerlass [siehe Anlage] abzuschließen. Die Stadtverwaltung wird dementsprechend verfahren.

Tobias Kogge
Beigeordneter für
Bildung und Soziales

Anlage

Gemäß § 14 Absatz 2 der Marktsatzung *„können niedrigere Gebühren erhoben oder von solchen abgesehen werden, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt".*

Ein öffentliches Interesse liegt regelmäßig vor, wenn das Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) größer ist als das private Interesse an der Veranstaltungsdurchführung. Es handelt sich demnach um Veranstaltungen, die dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) dienen. Dies können Veranstaltungen sein, die unmittelbar mit der Stadt Halle (Saale) verknüpft sind und überregionale Bedeutung haben.

Um den unbestimmten Rechtsbegriff des „öffentlichen Interesses" auszufüllen, hat die Verwaltung gemeinsam mit der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH einen Kriterienkatalog zur Interessenabwägung erarbeitet. Diese sind wie folgt:

1. Keine Gewinnerzielungsabsicht;
2. Touristische und gesellschaftliche Bezüge, überregionale Wahrnehmung;
3. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge direkt zu Halle;
4. Ausstrahlung, Medienpräsenz, Unterstützung der stadtpolitischen Ziele.

Von der Entrichtung der Nutzungsgebühr generell sind befreit: die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung einer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Da die Erteilung einer Genehmigung in jedem Fall Verwaltungsaufwand verursacht, sind entsprechend der Gebührengrundsätze des Verwaltungskostengesetzes (§ 3) Verwaltungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch 30,00 Euro.

Weiterberechnungskosten (z.B. Strom und Anschluss) können nicht erlassen werden.

Gegenwärtig bestehen mit der Citygemeinschaft für die Veranstaltungen „Ostermarkt", „Maibaumsetzen mit Familienbrunch" und „Lichterfest" und dem Veranstalter FESTevent Halle für die Veranstaltungen „HändelsOpen" und „Salzfest" entsprechende Kooperationsvereinbarungen, die eine Gebührenermäßigung vorsehen.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag zur Vertragsbeendigung und Neuverhandlung auch das Risiko eines zukünftigen Wegfalls der genannten Veranstaltungen zur Folge haben kann.

Wolfram Neumann
Beigeordneter